

11. Nachtrag zur Satzung der BG RCI

Die Satzung der BG RCI vom 20. Januar 2010 in der Fassung des 10. Nachtrags vom 14. November 2019 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 8 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Vorstand besteht bis zum Ablauf der Wahlperiode der Sozialwahlen 2017 aus je 20 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Ab der Wahlperiode der Sozialwahlen 2023 besteht der Vorstand aus je elf Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)."

Artikel II

Die Änderung zu Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite der BG RCI www.bgrci.de in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI im schriftlichen Abstimmungsverfahren am 5. Juli 2021.

gez. Susanne Hardies
(Vorsitzende der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie im schriftlichen Verfahren beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Sozialgesetzbuches und § 90 Absatz 1 des Vierten Sozialgesetzbuches genehmigt.

Bonn, den 19. August 2021
112 – 69110.0 - 2237/2010

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
gez. van Doorn
(Dienstsiegel)